



Protokollauszug vom

02.10.2019

Departement Finanzen / Steueramt:

Submission Transport Steuererklärungen: Vergabeentscheid und Gebundenerklärung der Transportkosten

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.19.709-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1.1. [...]

1.2. [...]

1.3. [...]

1.4. [...]

2. Die Betriebskosten für den Transport von Steuererklärungen zwischen dem Steueramt Winterthur und den dem Scan-Center Winterthur angeschlossenen Gemeinden sowie dem kantonalen Steueramt in Zürich im Betrag von rund 692 300 Franken (inkl. MWST) gehören zum notwendigen allgemeinen Verwaltungsaufwand und werden daher als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet.

3. Die Ziffern 1.1 - 1.4 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden nicht veröffentlicht.

4. Mitteilung an: Departement Finanzen, Steueramt, Finanzamt; Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen (zur Publikation des Vergabeentscheides auf SIMAP); Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, cursive script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Scan-Center Winterthur digitalisiert die Steuererklärungen von 106 Zürcher Gemeinden. Die Zulieferung und Rücksendung dieser rund 310 000 Dossiers erfolgt mittels eines Kurierdienstes. Die Gemeindeverwaltungen werden nach einem vorgegebenen Tourenplan beliefert. Das Transportunternehmen sammelt beim Austausch der Steuererklärungen auch Pakete mit Steuererklärungen für das kantonale Steueramt und das kantonale Endlager ein. Diese Pakete werden einmal wöchentlich nach Zürich geliefert. Der aktuelle Vertrag läuft per 31. Dezember 2019 aus, weshalb ein neuer Vertrag ausgeschrieben werden muss.

Die Departementsleitung hat mit Verfügung vom 20.06.2019 (DFI.19.158-1) die Submission für die Beschaffung des Transports von Steuererklärungen im offenen Verfahren im Staatsvertragsbereich genehmigt.

2. Vergabeentscheid

[...]

3. Beschaffungskosten (inkl. MWST)

3.1. Transportkosten (inkl. MWST)

Für die Ausgabenbewilligung und die Ausgabenfreigabe sind die Kosten inkl. MWST massgebend. Aufgrund der durchgeführten Submission ergeben sich für die vereinbarte Vertragsdauer somit folgende Beschaffungskosten:

| | Fr. inkl. 7,7 % MWST |
|---|-----------------------------|
| Einmalige Kosten | 0.00 |
| jährlich wiederkehrenden Kosten | 115'381.70 |
| jährlich wiederkehrenden Kosten multipliziert mit sechs | 692'290.20 |
| Total Beschaffungskosten, gerundet | 692'300.00 |

Die jährlichen Transportkosten sind im Budget 2020 - 2025 der PG Steuerbezug eingestellt.

3.2. Kostenvergleich (inkl. MWST)

| | Betrag 2019 | Betrag 2020 |
|---------------------------------|--------------------|--------------------|
| jährlich wiederkehrenden Kosten | 131'980.10 | 115'381.70 |

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

Gebundene einmalige Ausgaben über 300 000 Franken und gebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben über 30 000 Franken der Erfolgsrechnung für neue Aufgaben bzw. neue Vorhaben sind vom Stadtrat gebunden zu erklären (Art. 56 Abs. 2 Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Da die Ersatzbeschaffung der Transportdienstleistung aufgrund der Höhe des Auftragswertes erstmals dem Stadtrat zum Entscheid zu unterbreiten ist, sind auch die entsprechenden Ausgaben – obwohl es sich dabei nicht um eine neue Aufgabe des Scan-Centers handelt – vom Stadtrat gebunden zu erklären.

4.2. Ausgabenbindung durch frühere Beschlüsse der zuständigen Organe

Das Scan-Center Winterthur und dessen Aufgaben sind gemäss Globalbudget und Globalrechnung ein Produkt der PG Steuerbezug. Damit gelten jene Ausgaben als durch frühere Beschlüsse des zuständigen Organs gebunden, die zur Aufgabenerfüllung des Scan-Centers unbedingt erforderlich sind (Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2017, T. Jaag, M. Rüssli, V. Jenni, N. 4 und 12 zu § 103 GG). Dazu zählen auch die vorliegenden Transportkosten.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

In sachlicher Hinsicht darf sich der Handlungsspielraum nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Sachliche Gebundenheit: Die Ersatzbeschaffung der Transportdienstleistungen für die Beförderung der Steuererklärungen zwischen dem Steueramt Winterthur und den angeschlossenen Gemeinden sowie dem kantonalen Steueramt in Zürich ist zur Erfüllung des Verwaltungsauftrags des Scan-Centers notwendig. Die Entscheidungsfreiheit bei der Ausgestaltung des Auftrags beschränkt sich auf technische und organisatorische Details, weshalb diesbezüglich kein massgeblicher Handlungsspielraum besteht.

Zeitliche Gebundenheit: Da der Vertrag mit der bisherigen Anbieterin per 31. Dezember 2019 ausläuft, ist der Auftrag zum heutigen Zeitpunkt neu zu vergeben, weshalb diesbezüglich kein Handlungsspielraum besteht.

Örtliche Gebundenheit: Der Transport erfolgt zwischen den involvierten Steuerämtern, weshalb diesbezüglich kein Handlungsspielraum besteht.

4.4. Gebundenerklärung und Ausgabenfreigabe

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die Beschaffungskosten für die maximale Vertragsdauer von sechs Jahren im Betrag von rund 692 300 (inkl. MWST) sind somit gestützt auf § 103 Abs.1 Gemeindegesetz für gebunden zu erklären und zu Lasten der Erfolgsrechnung der PG Steuerbezug der Jahre 2020 bis 2026 freizugeben.

5. Kommunikation

Der Vergabeentscheid wird auf simap.ch publiziert. Eine Medienmitteilung ist nicht erforderlich.

6. Veröffentlichung

Ziffer 1 dieses Beschlusses sowie Ziffer 2 der Begründung werden gemäss Dispositiv Ziffer 2 von SR.18.1040-1 vom 19.12.2018 nicht veröffentlicht (Vergabeentscheid).

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Protokoll Offert-Öffnung vom 19.08.2019
2. Submissionseingabe / Offerte Zuschlagsempfängerin
3. Gesamtauswertung der Angebote
4. Detailauswertung Zuschlagsempfängerin
- 5a. Entwurf Dienstleistungsvertrag
- 5b. Entwurf Anhang Dienstleistungsvertrag